

**Satzung über die Graduiertenschule des Institutes für Bewegungswissenschaft der Universität
Hamburg
Vom 12.02.2025**

Die Satzung der Graduiertenschule Institutes für Bewegungswissenschaft ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12.03.2025 beschlossen worden.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Graduiertenschule "*Hamburg Graduate School of Sport and Health Science*" ist eine Organisationseinheit des Graduiertenzentrums der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft. Aufgabe und Ziel der Graduiertenschule ist es, die Qualität der Promotionen innerhalb der Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft an der Universität Hamburg zu sichern, Promotionsstudierende innerhalb der Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft, der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft sowie der Universität Hamburg zu vernetzen und den strukturierten Promotionsstudiengang zu verwalten.

(2) Zu den Aufgaben und Zielen der Graduiertenschule gehören:

- a. Vernetzung und Förderung der Promotionsstudierenden des Institutes für Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg
- b. Transparenz über verfügbare Promotionsstellen am Institut herzustellen
- c. Die Kooperation des Instituts für Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg mit Forschungseinrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität in strukturierten Promotionsprogrammen zu fördern
- d. Die Internationalisierung in strukturierten Promotionsprogrammen zu fördern
- e. Die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie zu fördern
- f. Weiterbildungsangebote für Promotionsstudierende zu schaffen (z.B. in Form von Journal Clubs, Summer Schools, Forschungsscolloquien, Workshops)
- g. Wissenschaftliche Mobilität von Promotionsstudierenden zu fördern (z.B. Teilnahme an Konferenzen)

(3) Maßgeblich für die Anforderungen der Promotion ist die jeweils gültige Fassung der Promotionsordnung des Instituts für Bewegungswissenschaft.

§ 2 Mitglieder und Struktur

(1) Der Graduiertenschule gehören drei Gruppen von Mitgliedern an:

- a. Betreuerinnen und Betreuer,
- b. Doktorandinnen und Doktoranden,
- c. Assoziierte Mitglieder.

(2) Aus den Reihen der Mitglieder der Graduiertenschule werden eine Sprecherin oder ein Sprecher, ein Vorstand, und eine Doktorandenvertretung gemäß §7, §8 und §9 bestellt. Die kommissarische Erstbesetzung des Sprechers oder der Sprecherin und des Vorstands erfolgt durch das Dekanat wie unter §8 beschrieben. Gleiches gilt für die Bestimmung der Nachfolge sollte der Sprecher oder die Sprecherin vor Ende der Amtszeit nach §3(3) ausscheiden.

§ 3 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Der Gruppe der Betreuerinnen und Betreuer gehören alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Bewegungswissenschaft an. Zusätzlich gehören ihr alle Personen an, die nach der Promotionsordnung des Instituts für Bewegungswissenschaft befugt sind, an der Betreuung von Promotionen mitzuwirken und/oder in mindestens einem Graduiertenkolleg oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm als Antragstellerin oder Antragsteller beteiligt oder assoziiert sind.

Die Betreuung im Rahmen der Graduiertenschule impliziert keine Aussage darüber, ob die betreuende Person gemäß der Promotionsordnung (PromO) als interne oder externe Betreuungsperson gilt. In allen Fragen, die den Promotionsprozess betreffen, hat die Promotionsordnung derjenigen Institution Vorrang, die den Doktorgrad verleiht.

(2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Dienstantritt, ansonsten auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für Betreuerinnen und Betreuer

- a. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b. mit der Annahme eines Rufs oder Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Universität Hamburg oder einer der kooperierenden außeruniversitären Einrichtungen,
- c. die nach § 3 (2) Satz 2 aufgenommen wurden, mit Abschluss des strukturierten Promotionsprogramms,
- d. wenn eine Pflichtverletzung nach § 6 vorliegt. Über Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule.

§ 4 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Für die Mitgliedschaft als Doktorandin bzw. Doktorand in der Graduiertenschule muss die folgende Bedingung erfüllt sein:

- a. Die/der Doktorandin bzw. Doktorand muss am Institut für Bewegungswissenschaft zur Promotion zugelassen sein.

(2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt automatisch mit Aufnahme der Promotion der Doktorandin bzw. des Doktoranden am Institut für Bewegungswissenschaft.

(3) Eine Aufnahme kann auch auf Empfehlung der Sprecherin bzw. des Sprechers eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms bei Vorliegen der in Absatz 1, Satz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand erfolgen.

(4) Gastdoktorandinnen bzw. Gastdoktoranden werden für die Dauer ihres Aufenthalts aufgenommen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für Doktorandinnen und Doktoranden mit Beendigung oder Aufgabe des Promotionsvorhabens.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

(1) Für die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied in der Graduiertenschule muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. als Postdoc: Mitglied eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms sein,

- b. als Lehrkraft: in strukturierten Promotionsprogrammen spezielle Lehr- und Qualifizierungsangebote anbieten,
- c. als Betreuerin oder Betreuer: an der Supervision der Doktorandin bzw. des Doktoranden maßgeblich beteiligt sein.

(2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt auf Antrag durch den Vorstand der Graduiertenschule. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für die in Absatz (1) genannten Gruppen von Postdocs, Lehrkräften und Betreuer/innen die Aufnahme beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für assoziierte Mitglieder:

- a. sobald die in § 5(1) beschriebene Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- b. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c. wenn eine Pflichtverletzung nach § 6 vorliegt. Über Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Graduiertenschule aktiv nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken.

(2) Für Betreuerinnen und Betreuer sowie assoziierte Mitglieder bedeutet die Mitwirkung insbesondere die Teilnahme am Lehr- und Qualifizierungsprogramm sowie an eventuellen Auswahlverfahren, sofern erforderlich.

§ 7 Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung und Promovierendenversammlung

(1) Die Mitglieder der Doktorandinnen und Doktoranden der Graduiertenschule kommen mindestens alle zwei Jahre zu einer Promovierendenversammlung zusammen. Die Promovierendenversammlung wird von der Doktorierendenvertretung einberufen und geleitet.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden wählen auf der Promovierendenversammlung einen Vorschlag für eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand der "Hamburg Graduate School of Sport and Health Science".

(3) Die Vertreterin bzw. der Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter wird von der Sprecherin oder dem Sprecher der Graduiertenschule ernannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Nachwahl ist möglich.

(4) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung berät den Vorstand bei der Sicherstellung der Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der Graduiertenschule und dabei, wie sie in die Gestaltung des Lehr- und Qualifizierungsprogramms der Graduiertenschule einbezogen werden.

§ 8 Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Graduiertenschule unter der Gesamtverantwortung des Dekanats für eine Amtsperiode von 2 Jahren. Sie oder er wird ergänzt durch einen Vorstand, dessen Vorsitz die Sprecherin bzw. der Sprecher führt. Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft die Vorstandssitzungen ein.

(2) Zum Ende jeder Amtsperiode wählt der Vorstand aus seiner Mitte heraus eine Sprecherin bzw. einen Sprecher aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(3) Im Falle der Erstbesetzung oder einer Vakanz des Sprecherpostens bzw. Sprecherinnenpostens aus anderen Gründen ernennt das Dekanat eine kommissarische Sprecherin bzw. einen kommissarischen Sprecher. Der Vorstand muss in seiner nächsten Sitzung über den Sprecher oder die Sprecherin entscheiden, indem er entweder die kommissarische Erstbesetzung für die volle Amtsperiode von 2 Jahren bestätigt oder eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher wählt.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand der Graduiertenschule gehören folgende Personen an:
- a. Die Sprecherin oder der Sprecher der Graduiertenschule,
 - b. Die oder der professorale Vorsitz des Promotionsausschusses, oder deren Stellvertretung,
 - c. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Der Vorstand trifft sich einmal pro Semester.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- a. Koordination bestehender Lehr- und Qualifizierungsprogramme existierender strukturierter Promotionsprogramme und Graduiertenkollegs,
 - b. Koordination und Abstimmung mit dem Promotionsausschuss des Instituts für Bewegungswissenschaft,
 - c. Koordination der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern im Rahmen strukturierter Promotionsprogramme,
 - d. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des der Graduiertenschule zugewiesenen Lehrdeputats,
 - f. Beratung und Beschlussfassung über die der Graduiertenschule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit vorhanden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsstelle einrichten. Bei Fehlen einer Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung des Fakultätsrats in Kraft.

Hamburg, den 09.04.2025

Universität Hamburg